

Wirecard in Insolvenz – ein wenig Hoffnung bleibt

Der Börsenkurs im deutschen Dax ist für die Wirecard-Aktie innerhalb kurzer Zeit von fast 200 Euro auf zuletzt 1,40 Euro gefallen

Von Hilmar Pickartz

Mindestens 100.000 Anleger sollen es sein, darunter viele solide Handwerker, kleine Gewerbetreibende und Selbständige, die ihre „Freude“ am Aktiengeschäft entdeckt hatten, oftmals durch Empfehlung von Raiffeisenbanken über deren Publikumsfonds „Union Investment“. Auch der stark expandierende DWS-Fonds hatte lange Zeit einen nicht unerheblichen Teil seines Engagements auf Wirecard gesetzt. Es waren also wieder einmal die üblichen mittleren Einkommen, die enttäuscht wurden und viel Geld verloren haben.

Was kann man nach der Insolvenzanmeldung noch tun, um wenigstens einen bescheidenen Teil des Verlusts vielleicht wiedergutzumachen?

Gegen die Gesellschaft selbst und deren Vorstände braucht man erst gar nichts zu versuchen. Die erfahrene New Yorker Hedgefonds-Händlerin Fami Quadir meint zu Recht, dass es schwer vorstellbar ist, in dem Unternehmen noch irgendwelche Restwerte zu finden, die bei einer Abwicklung zum Vorschein kämen (siehe Manager Magazin Nr. 7, S. 63). Eine bisher noch nicht geklärte bescheidene Hoffnung kann vielleicht darauf gesetzt werden, dass die Vorstände eine umfassende Vermögenshaftpflichtversicherung haben, wenn deren exorbitante Prämien auch bezahlt wurden. Es ist allerdings zu vermuten, dass angesichts des Milliarden Schadens diese Vermögenshaftpflichtversicherung nicht annähernd im notwendigen Maße für die entstandenen Schäden aufkommt (keine Haftung bei Voratz).

Also verbleiben allenfalls die Erfahrungswerte aus vielen ähnlichen Insolvenzverfahren mit einem Ergebnis von vielleicht einem Prozent nach ca. zehn Jahren für die Geschädigten. Der eingesetzte vorläufige Insolvenzverwalter Jaffée aus München, der schon den umfassenden Milliarden Schaden bei der Insolvenz der P & R-Gruppe betreut und daher über entsprechende Erfahrungen in vergleichbaren Fällen verfügt, wird den betrogenen Aktionären sicherlich wenig Hoffnung machen können.

Die Anmeldung des erlittenen Schadens zur Insolvenztabelle ist dabei zwar eine vernünftige Formalität, aber ohne echte Chance auf angemessenen Ausgleich der erlittenen Verluste. Die Aktionäre stehen am Ende der Gläubigerreihenfolge.

Haftung der Wirtschaftsprüfer

Was als realistische Chance verbleibt, sind Schadensersatzansprüche gegen die WP-Gesellschaft EY (besser bekannt unter dem früheren Namen Ernst & Young). Diese hat



Rechtsanwalt Hilmar Pickartz, Mitglied des Bundes der Steuerzahler in Bayern: „Was als realistische Chance verbleibt, sind Schadensersatzansprüche gegen die WP-Gesellschaft EY, besser bekannt unter dem früheren Namen Ernst & Young.“

Foto: Rechtsanwaltskanzlei Pickartz

seit ca. zehn Jahren die Bilanzen der AG geprüft und angeblich keine Probleme gefunden, also das für die Seriosität einer Firma wichtige Testat erteilt. Inzwischen wurde aber bekannt, dass schon 2018 der WP-Firma auf intensives Nachfragen und ernsthafte Zweifel in wichtigen Fällen keine ausreichende oder keine zufriedenstellende Information erteilt wurde. Wenn aber trotzdem ein Testat (sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung) erteilt wurde, ist das die schwerste Verfehlung, die man einer WP-Gesellschaft überhaupt vorwerfen kann. Die Entschuldigungserklärung der WP, ein solcher Betrug sei auch mit großem Aufwand nicht aufzudecken gewesen, ist

deshalb zu dürftig und eine reine Schutzbehauptung, vielleicht aber auch ein Armutszeugnis für die Arbeit der WP.

Bemerkenswerterweise hat der neue Vorstandschef der AG, James Freis, sinngemäß lt. Süddeutscher Zeitung dem Aufsichtsrat erklärt, es sei für ihn unergründlich, dass den verschiedenen Prüfteams monate- und jahrelang bestimmte Dinge bei Wirecard nicht aufgefallen sind.

Die inzwischen aufgedeckten Umstände des Betrugs zeigen Verhaltensmuster, wie man sie auch von anderen Großbetrügereien schon so oder ähnlich erlebt hat, und hätten einer sorgfältigen, völlig unabhängigen und objektiven WP-Gesellschaft auffallen müssen. Der vor kurzem für ein Sondergutachten eingeschalteten WP-Gesellschaft KPMG sind wohl irgendwann interessanterweise ganz viele Dinge aufgestoßen.

Der Beweis für eine grobe Pflichtverletzung dürfte daher in manchen Bereichen zu führen sein und damit ist die Chance gegeben, wenigstens einen Teil des Schadens gegenüber der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung der WP-Gesellschaft durchsetzen zu können, sodass sich hier ein Vergleich lohnen dürfte.

Zu diesem Zweck haben die Rechtsanwälte Hilmar und Philipp Pickartz, die schon vorher bei vielen anderen Immobilien- und Fondsproblemen Geschädigten helfen konnten, eine Interessengemeinschaft gebildet, um die Betroffenen zu unterstützen (www.schadenersatz-wirecard.de).

Rechtsanwaltskanzlei Pickartz Mitglied des Bundes der Steuerzahler

Kanzlei Augsburg:
Rechtsanwalt Hilmar Pickartz
Stettenstraße 4
86150 Augsburg
Tel.: +49 (0) 821/38038-700
Fax: +49 (0) 821/38038-730
E-Mail: pickartz@kanzlei-pickartz.de
Web: www.kanzlei-pickartz.de